

DIE AUSWEITUNG DER ELEKTRONISCHEN MELDEPFLICHT TRITT AM 1. DEZEMBER 2021 MIT EINER TOLERANZFRIST IN KRAFT

Ref: CC/CP (21) 07



Zum 1. Dezember 2021 tritt auf sämtlichen Wasserstraßen, auf denen die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ([RheinSchPV](#)) gilt, für alle unter § 12.01 Nummer 1 RheinSchPV fallenden Fahrzeuge und Sondertransporte die elektronische Meldepflicht in Kraft.

Angesichts der technischen Schwierigkeiten, die für einige Schifffahrtstreibende bei der Erfüllung der neuen Vorschriften auftreten können, beschloss der Polizeiausschuss in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021, die nationalen Polizeibehörden zu ersuchen, mit dem Inkrafttreten der elektronischen Meldepflicht eine Toleranzfrist einzuführen.

Besagte Toleranzfrist ist definiert als eine Periode, in der die zuständigen Behörden sämtliche unter § 12.01 Nummer 1 RheinSchPV fallenden Fahrzeuge und Sondertransporte, die sich noch nicht elektronisch melden, direkt ansprechen. Sie können von einer Geldbuße absehen, falls triftige Gründe für eine derartige Toleranz vorliegen. Mit anderen Worten, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können innerhalb der drei Monate nach Inkrafttreten der elektronischen Meldepflicht von Fall zu Fall Toleranz üben. Die Einführung dieser Toleranzfrist hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der elektronischen Meldepflicht, d. h. den 1. Dezember 2021.

Die ZKR weist alle betroffenen Fahrzeuge und Sondertransporte darauf hin, dass bis zum 30. November 2021 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Versenden elektronischer Meldungen zu gewährleisten. Ein Antrag auf Eröffnung eines EDI-Kontos bei der niederländischen Behörde Rijkswaterstaat (RWS) sollte daher umgehend gestellt werden.

Die ZKR empfiehlt, bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf alle unter § 12.01 Nummer 1 RheinSchPV fallenden Fahrzeuge und Sondertransporte zum 1. Dezember 2021 die Internetseite der ZKR mit dem Titel „Elektronisches Melden (ERI)“ zu konsultieren. Diese Internetseite wurde aktualisiert und umfasst alle Referenzdokumente, einschließlich der häufig gestellten Fragen (FAQ): <https://www.ccr-zkr.org/12040800-de.html>.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org